

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 819 A; „Südlich der Flachsstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung Änderungs- und Aufstellungsbeschluss sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 279; „Beidseits der Augsburger Straße“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienen-SeuchV); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bescheides zur Änderung des Stauzieles an der Wasserkraftanlage T 86 am Mühl-/Hettenbach am Pfarrer-Anton-Schwab-Weg in Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Kitzenmarkt 20*
- *Schertlinstr. 23*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

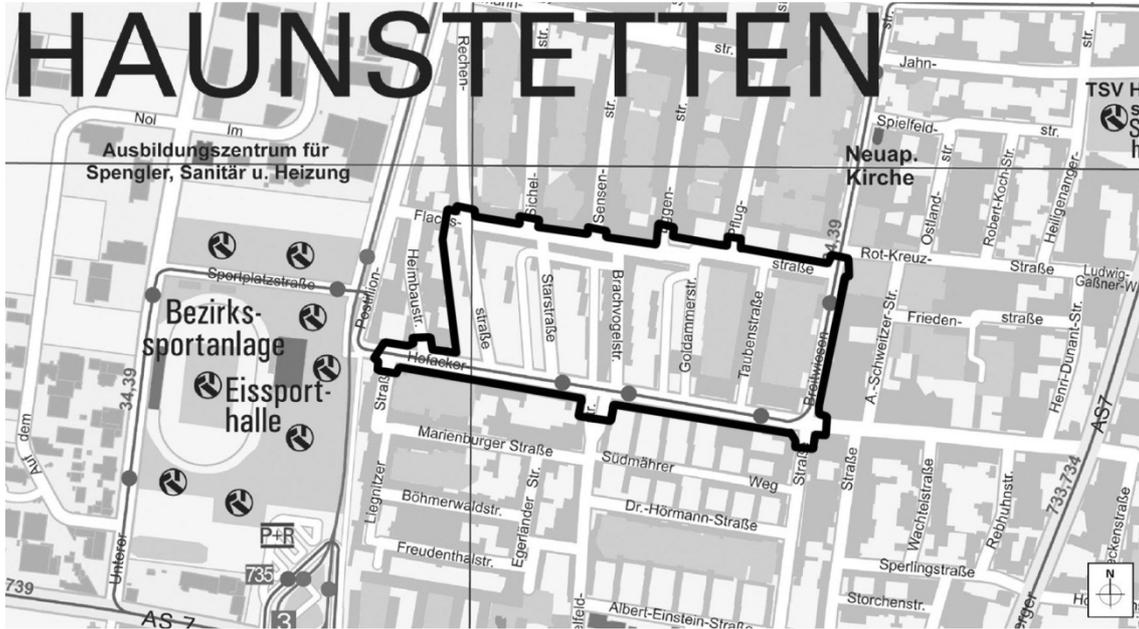
- *Bürgermeister-Ulrich-Str. 90*

Verkehrsbeschränkung anlässlich

- *der Präsentation des Hamburger Fischmarktes und des Kulturfestivals „Shenlik“ jeweils vom 14.05.2015 bis 17.05.2015*
- *der Wallfahrt Patrona Bavariae*
- *des 4. Augsburger Firmenlaufes am 12.05.2015*

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 819 A
„Südlich der Flachsstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan**

**Bekanntmachung Änderungs- und Aufstellungsbeschluss sowie
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2015 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Flachsstraße (teilweise einschließlich) im Norden, der Breitwiesenstraße (teilweise einschließlich) im Osten, der Hofackerstraße (teilweise einschließlich) im Süden und der Fl.Nr. 1181/2, Gemarkung Haunstetten (einschließlich), im Westen wird der BP Nr. 819 A „Südlich der Flachsstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 819 A vom 11.03.2015 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 819 A ändert in seinem Geltungsbereich den seit dem 02.09.1966 rechtskräftigen BP. Nr. 819 „Für das Gebiet zwischen Hofacker-, Rechen-, Flachs- und Breitwiesenstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Ziele der Planung

Ziel des BP 819 A ist der Erhalt und die Entwicklung des stadtnahen und qualitätsvollen Wohngebietes. Hierzu sollen im Plangebiet eine maßvolle Nachverdichtung mit zeitgemäßen Baustrukturen für die Neubebauung und die Aufwertung der wertvollen Grünstruktur erfolgen. Neben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sollen auch die verkehrlichen sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 04.05.2015 mit 05.06.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

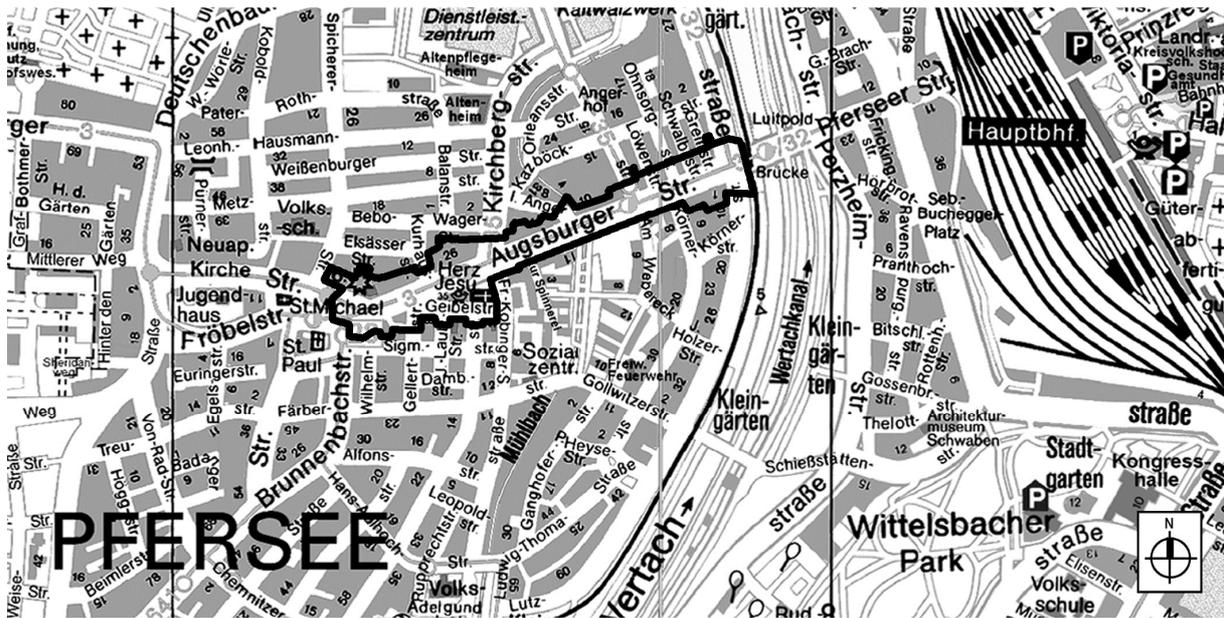
Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
Zimmer Nr. 449, 4. Stock
Telefon 0821/324-6571
Doris.Lurz@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 279
„Beidseits der Augsburger Straße“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2015 beschlossen:

Der Entwurf des BP Nr. 279 „Beidseits der Augsburger Straße“ für die direkt angrenzenden Bereiche nördlich und südlich der Augsburger Straße, begrenzt durch die Wertach im Osten und die Leitershofer Straße, Stadtberger Straße und Spicherer Straße im Westen in der Fassung vom 09.03.2015 wird gebilligt.

Ziele der Planung

Das Plangebiet umfasst das Stadtteilzentrum Pfersee. Mit der Aufstellung des bestandssichernden BP Nr. 279 wird eine Stärkung dieses Stadtteilzentrums angestrebt und die hierzu bereits umgesetzten Maßnahmen zur Aufwertung der Augsburger Straße unterstützt. Es sollen hierbei auch die Zielsetzungen des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2015/2020 für die Stadt Augsburg sichergestellt werden.

Geplant ist neben der Festsetzung der Augsburger Straße als öffentliche Verkehrsfläche ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution sowie Vergnügungsstätten sollen hierbei ausgeschlossen werden, damit in dem Bereich die typischen Marktfunktionen eines Stadtteilzentrums hinreichend sichergestellt werden können.

Die allgemein zulässigen Nutzungen wie das Wohnen oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, insbesondere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sollen gestärkt und gesichert werden. Festsetzungen zu Werbeanlagen leisten einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Aufwertung des Ortsbildes.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 11.05.2015 mit 12.06.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Baumschutzverordnung Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	26.11.2012	Schutz von seltenen und bedrohten Lebewesen
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat A III, München	02.12.2014	Hinweis auf Baudenkmäler im Plangebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	05.12.2014	Hinweis auf schadstoffbelastete Auffüllungen Aufnahme von Formulierungsvorschlägen zu Erdarbeiten und Grundwasserschutz
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	19.01.2015	Sicherung Uferstreifen Mühlbach Verlängerung Mühlbachgrünzug Erhalt Gehölzbestand Hinweis auf Geltung Baumschutzverordnung Aufnahme Standardfestsetzungen zu Neupflanzungen Hinweis auf geschützte Arten wie Feldermäuse und gebäudebrütende Vogelarten

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
Zimmer Nr. 449, 4. Stock
Telefon: 0821/324-6571
E-Mail: Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Schutzmaßregeln gegen die Varroatose

Die Stadt Augsburg erlässt als für den tierseuchenrechtlichen Vollzug zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Augsburg werden verpflichtet, alle ihre Bienenvölker mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2015.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- I. Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet Augsburg ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.
- II. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009; GVBl. S. 400) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23. Februar 2012) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009; GVBl. S. 628). Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738, zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)). Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.
Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet, erforderlich und auch angemessen. Der durch die Behand-

lung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2015 gültig, um die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigen zu können.

- III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen demgegenüber zurückstehen.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
 Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
 Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 23.04.2015

Stadt Augsburg - Ordnungsreferat

gez.

Dirk Wurm
 berufsmäßiger Stadtrat

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bescheides zur Änderung des Stauzieles an der Wasserkraftanlage T 86 am Mühl-/Hettenbach am Pfarrer-Anton-Schwab-Weg in Augsburg

Mit Bescheid vom 16.04.2015 wurde dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Annastr. 16, 86150 Augsburg durch Änderung des Bewilligungsbescheides vom 30.09.1999 (Az. 321-663002/67/98/He/d2) eine Stauzielerhöhung des Mühl-/Hettenbaches an der oben genannten Wasserkraftanlage um 11 cm auf eine Höhe von 478,595 müNN (neues System) bewilligt. Der Bescheid vom 16.04.2015 liegt zusammen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 11.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 26.05.2015 gilt der Bescheid vom 16.04.2015 gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Stadt Augsburg
 Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-103-1
 Bauvorhaben: Errichtung von brandschutztechnischen Fluchtbalkonen
 Baugrundstück: Kitzenmarkt 20
 Flur Nr.: 696, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-74-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Blumenladens in zusätzliche Räume für die Gastronomie
Baugrundstück: Schertlinstr. 23
Flur Nr.: 5244/10, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.04.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-14-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Fußballarena (SGL-Arena) für Open-Air-Veranstaltungen
Baugrundstück: Bürgermeister-Ulrich-Str. 90
Flur Nr.: 1155, Gemarkung: Göggingen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Verkehrsbeschränkung anlässlich der Präsentation des Hamburger Fischmarktes
und des Kulturfestivals „Shenlik“ jeweils vom 14.05.2015 bis 17.05.2015**

Die Präsentation des Hamburger Fischmarktes und das Kulturfestival „Shenlik“ finden vom 14.05.2015 – 17.05.2015 auf dem Plärrergelände statt. Während der Aufbauarbeiten (ab 11.05.2015) kann in einem Teilbereich des Plärrergeländes nicht mehr geparkt werden.

Die Einfahrt von der Langenmantelstraße und der Schwimmschulstraße ist ab 14.05.2015 nicht mehr möglich. Die Zufahrt erfolgt dann nur noch über die Badstraße.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Broyld
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Wallfahrt Patrona Bavariae

Am 09.05.2015 findet die Wallfahrt Patrona Bavariae statt.

Aufgrund des enormen Besucheraufkommens ist das Parken auf dem Park+Ride-Platz „Plärrergelände“ am 09.05.2015 von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht gestattet.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Broyld
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 4. Augsburger Firmenlaufes am 12.05.2015

Am 12.05.2015 findet der 04. Augsburger Firmenlauf statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg die notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen im Verlauf der Veranstaltungsstrecke angeordnet.

Die Auf- und Abfahrten der B17 Messe und der B17 Göggingen/ Haunstetten-Nord sind ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. In den Bereichen Universitätsstraße und Hugo-Eckener-Straße kommt es zu kurzfristigen Sperrungen.

Die Friedrich-Ebert-Straße wird ab der Bgm.-Miehle-Straße, die Rumplerstraße bis zum Alten Postweg und die Bgm.-Ulrich-Straße zwischen Bgm.-Miehle-Straße und Unterer Talweg für den Fahrverkehr ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zur Bgm.-Miehle-Straße ist über die Bgm.-Ulrich-Straße gewährleistet. In Teilbereichen der Laufstrecke sind darüber hinaus Haltverbote erforderlich.

Von den Verkehrsbeschränkungen betroffene Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.:324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr